

Eine unendliche Geschichte

Als dekorative Holzschutz-Lasur und Schädlingskiller wurden sie in den 60er und 70er Jahren in großem Stil eingesetzt: Holzschutzmittel mit den chemischen Substanzen PCP und Lindan sind, so schätzen Betroffene, zwischen 1963 und 1978 in rund 850 000 Wohnungen verstrichen und versprüht worden. Heute wird den Mitteln vorgeworfen, nicht nur Schädlinge, sondern auch Menschen krank gemacht zu haben. Doch vor den Zivilgerichten gehen die Geschädigten bislang leer aus.

Das Trauerspiel begann im Jahre 1973. Familie Zapke hatte ein Fachwerkhaus auf dem Lande erstanden. Wie hunderttausend andere wollten auch die Zapkes ihr Haus verschönern und strichen – die »do it yourself«-Welle rollte – nicht nur Holzfachwerkkonstruktionen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, sondern auch die selbstgebauten Holzmöbel mit Holzschutzmitteln. 1973 griffen sie zu »impra-Lasur exotic«, 1974 und 1976 zu »Xyladecor« und im Jahre 1980 zum Nachfolgeprodukt »Xyladecor 200«. Ende 1974 traten die ersten Symptome auf. Sie verschlimmerten sich im Laufe der Jahre: Bei Helga Zapke schwellen die Lymphknoten an, sie litt unter Verlust des Tastsinns, Haarausfall und Gelenkschmerzen. Bei Ehemann Volker verstärkten sich die Asthmaanfälle. Die Kinder Oliver, Yvette, Jane und Peer erkrankten unter anderem an Mandel- und Ohrentzündungen, Akne, Bronchitis, hatten Fieberschübe und Lymphdrüsenentzündungen. Schließlich fiel der Verdacht der Zapkes auf ihr Fachwerkhaus und die dort verstrichenen Holzschutzmittel. Durch chemische Untersuchungen und Blutanalysen sah sich die Familie in ihrer Vermutung bestätigt: Wie Frau Zapke berichtet, wurden bei Blutentnahmen Spuren der Supergifte Dioxin und verwandte Furane festgestellt. Sie entstehen bei der Produktion von PCP (Pentachlorphenol), das ebenso wie das Insektenvernichtungsmittel Lindan in den Mitteln enthalten war.

Kein Zulassungsverfahren

Daß die Verwendung von PCP zu Gesundheitsschäden führen kann, hatten die Länder schon frühzeitig in ihre Giftverord-

nungen hineingeschrieben. So änderte beispielsweise Bayern mit Wirkung zum 1. April 1978 seine Giftverordnung dahingehend, daß auf den Etiketten der Holzschutzmittel ausdrücklich vor einer großflächigen Verwendung in Innenräumen gewarnt werden mußte. Nach dem Text der Verordnung hätte sich zudem nicht jeder Hobbyhandwerker ohne weiteres selbst bedienen dürfen,

vielmehr hätte besonders geschultes Fachpersonal bei jedem Einkauf nach der beabsichtigten Verwendung fragen müssen. Blanke Theorie, wie Umweltberater Hans-Peter Brix weiß, »Holzschutzmittel gab es ohne Probleme an jeder Ecke zu kaufen.« In kleineren Geschäften gäbe es selbst heute noch PCP-haltige Ladenhüter.

Erst 1986 meldete das Bundesgesundheitsamt, daß »der holzschützende Wirkstoff Pentachlorphenol (PCP) in Holzschutzmitteln mit gültigem amtlichen Prüfzeichen nicht mehr enthalten ist«. Aber auch heute noch brauchen nur solche Mittel ein Prüfzeichen, die bei tragenden Holzkonstruktionen eingesetzt werden. Alle anderen Rezepturen bekommt man im Heimwerkermarkt, ohne die Pflicht, alle Inhaltsstoffe aufzuführen. Das soll sich zwar künftig durch eine europäische Biozid-Richtlinie ändern, doch die steckt noch im Planungsstadium. Als Orientierung für den Verbraucher mag derzeit einzig eine freiwillige Überprüfung dienen, der sich Holzschutzmittelhersteller unterziehen können, um das »RAL-Gütezeichen Holzschutzmittel« für Wirksamkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit zu bekommen. Die Gesundheitsbewertung nimmt das Bundesgesundheitsamt (BGA) auf Grundlage der Inhaltsangaben der Anbieter vor. Obwohl die Zivilgerichte an die Einschätzung



Die Idylle trägt. Das Fachwerkhaus der Familie Zapke gehört auf den Sondermüll.

Fotos: A. Arnold

des Amtes nicht gebunden sind, weichen die Richter – zumindest bislang – kaum von der amtlichen Position ab.

Prozesse um Lindan

Die Unbedenklichkeitserklärung vom Amt kann später schwerwiegende Folgen haben, Beispiel Lindan. So verloren Holzschutzmittel-Anwender ihren Prozeß gegen die Firma Desowag (»Xyladecor 200«) vor dem Landgericht Traunstein, weil sich das Gericht auf Schreiben des BGA aus dem Jahre 1984 stützte, nach denen Holzschutzmitteln mit dem Wirkstoff Lindan keine Beschränkungen auferlegt werden müßten und

der gegen Lindan geäußerte Verdacht, Krebs und aplastische Anämie (Knochenmarkschwund) zu erzeugen, nach dem Stand der Wissenschaft nicht begründet sei. Nach Meinung der Richter habe Desowag deshalb Ende 1978/79, als die Dachwohnung der Kläger mit dem Mittel behandelt worden war, nicht ausdrücklich vor einer Verwendung von »Xyladecor 200« in Innenräumen zu warnen brauchen (Urteil vom 1. 12. 1987, Az.: 1 O 2226/86, veröffentlicht in: Verbraucher und Recht, VuR 1988, S. 168).

In einem weiteren Verfahren vor dem Landgericht Siegen spielte die Stellungnahme aus Berlin zum Thema Lindan ebenfalls eine zentrale Rolle. Die Haltung des BGA überzeugte die Richter davon, daß 1983 keine Pflicht des Herstellers bestanden habe, auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung beim Einsatz von »Xyladecor 200« hinzuweisen (Urteil vom 25. 6. 1987, Az.: 5 O 145/87, VuR 1988, S. 162).

Dem Nervengift Lindan werden heute Lebererkrankungen, Immunstörungen und

Schädigungen des Nervensystems vorgeworfen. PCP wurde im Dezember 1989 in der Bundesrepublik per Verordnung verboten. Seit 1990 gilt es offiziell als kreberzeugender Arbeitsstoff. Eine im März dieses Jahres verabschiedete EG-Richtlinie, nach der PCP in beschränktem Maße bei Arbeiten im Außenbereich verwendet werden darf, wird die Bundesrepublik nicht umsetzen.

126 Krankheitssymptome

Nach Auffassung des Toxikologen Professor Dr. Otmar Wassermann sind die vor 1970 produzierten Holzschutzmittel noch wesentlich brisanter als reines PCP, weil sie neben dem Pentachlorophenol den Stoff Lindan und als Verunreinigung Dioxine enthalten hatten. 126 verschiedene Krankheitssymptome nennt der Mediziner Dr. Max Dauderer in seinem »Handbuch der Umweltgifte« für Vergiftungen mit Holzschutzmitteln.

Diejenigen, die die Symptome am eigenen Leib spüren, warten jedoch seit Jahren vergeblich auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld. Nur in zwei Fällen schlossen sich die Richter der Auffassung der Mittelanwender an. Dabei spielte der erste Prozeß im Bereich des Gewährleistungsrechts: Das Oberlandesgericht Saarbrücken gewährte Schadenersatz und gab Gewährleistungsansprüchen für ein mit Holzschutzmitteln kontaminiertes Fertighaus statt (Urteil vom 3. 12. 1985, Az.: 2 U 141, NJW-Rechtsprechungs-Report 1987, S. 470). In der langjährigen Reihe der Produzentenhaftungsverfahren entschied dagegen einzig das Landgericht München II zugunsten der Mittelbenutzer. Das Gericht urteilte im Jahre 1977: »PCP verursacht Gesundheitsschäden. 1969 konnte sich der Hersteller nicht mehr darauf berufen, ihm seien die möglichen Gesundheitsschäden durch den Einsatz von PCP nicht bekannt gewesen« (Urteil vom 21. 12. 1977, Az.: 3 O 4277/75, VuR 1988, S. 155). 12 Jahre später hob das Münchener Oberlandesgericht den Spruch der ersten Instanz wieder auf: Die Feststellungen des Landgerichts über einen Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von Holzschutzmitteln und Gesundheitsbeeinträchtigungen seien unzutreffend gewesen (Urteil vom 8. 3. 1989, Az.: 12 U 1338/78, VuR 1989, S. 267).

Wann die Hersteller von Holzschutzmitteln um die Gefährlichkeit ihrer Produkte wußten oder gewußt haben mußten, und ob es tatsächlich die Holzschutzmittel waren, die die Betroffenen krank gemacht haben, sind die Kernfragen, an denen sich der Ausgang der Prozesse entscheidet. Um Schadenersatz oder Schmerzensgeld nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung zu bekommen, müssen die Holzschutzmittelanwender entweder beweisen,

■ daß die Mittel giftig waren (Konstruktionsfehler), oder

»Ein unmögliches Unterfangen«

chern nicht die dazu notwendigen Informationen vorliegen, über die der Hersteller verfügt. Mittlerweile kann aber die IHG e.V. allen Betroffenen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, so daß die Aussichten, einen Prozeß zu gewinnen, besser geworden sind.

test: *Welche Summe verlangen Sie als Schadenersatz und Schmerzensgeld von den Holzschutzmittelfirmen?*

Zapke: Der Streitwert der materiellen und immateriellen Schäden beträgt insgesamt über eine Million Mark.

test: *Für welche Gesundheitsschäden machen Sie die Holzschutzmittelproduzenten verantwortlich, und leiden Sie noch heute unter bestimmten Symptomen?*

Zapke: Nach meiner Überzeugung sind die vielfältigen gesundheitlichen Beschwerden, unter denen meine Familie und ich in den letzten Jahren gelitten haben, auf die Verwendung von Holzschutzmitteln zurückzuführen. Die Symptome äußerten sich von A wie Abwehrschwäche, Angstzuständen, Fieberschüben, Krämpfen, Knochenschmerzen, Verlust des Tastsinnes bis hin zu Z wie Zittern der Gliedmaßen. Symptome wie diese und viele andere, auch bei uns aufgetretene Erkrankungen, werden heute mit dem Begriff »Holzschutzmittel-Syndrome« bezeichnet. Geblieben sind bei uns eine Sensibilisierung gegenüber chemischen und natürlichen Substanzen, Sprach- und Wortfindungsstörungen, die Merkfähigkeit hat gelitten, und es zeigen sich nach wie vor Infektanfälligkeiten. Ich empfinde dies als Einschränkung der Lebensqualität und der persönlichen Freiheit.

Helga Zapke,
Vorsitzende
der Interessengemeinschaft
der Holzschutzmittel-Geschädigten



Seit über zehn Jahren prozessieren Verbraucher gegen die Hersteller von Holzschutzmitteln. Sie haben sich in der Interessengemeinschaft der Holzschutzmittel-Geschädigten (IHG, Unterstaat 14, W-5250 Engelkirchen, Tel.: 0 22 63/37 86) zusammengeschlossen. Wir sprachen mit Helga Zapke, eine der Vorsitzenden der IHG und selbst Betroffene.

test: *Seit wann prozessieren Sie?*

Zapke: 1986 haben wir gegen die Firmen Desowag und Weyl Chemie Schadenersatzforderungen geltend gemacht. Das Landgericht Köln hat unsere Klage in der ersten Instanz kurz vor Weihnachten 1986 als unbegründet abgewiesen. Das Oberlandesgericht bescherte uns im folgenden Jahr ein um so schöneres Weihnachtsfest. Der Senat sah die Klage als begründet an und gewährte uns sogar Prozeßkostenhilfe. Den Beschluß haben wir in den Tannenbaum gehängt. Das OLG Köln hat vor wenigen Wochen einen Gutachter vorge schlagen, der die Schadstoffbelastung unseres unbewohnten Hauses feststellen soll. Es geht also weiter.

test: *Wo liegen die Probleme, vor Gericht Recht zu bekommen?*

Zapke: Chemikalien-Geschädigte müssen nachweisen, daß ihre Schädigungen durch die verwendeten Mittel hervorgerufen wurden. Im Prinzip ist das ein unmögliches Unterfangen, da Normalverbrau-

■ daß die Hersteller auf die Gefährlichkeit der Produkte zumindest deutlicher hätten hinweisen müssen (Instruktionsfehler) oder

■ daß die Unternehmen ihre Produktbeobachtungspflicht verletzt haben. Danach müssen Anbieter auch nach Markteinführung ihre Produkte weiter im Auge behalten. Treten Schäden oder Gefahren auf, kann die Produktbeobachtung notfalls sogar zu einer Rückrufpflicht führen.

Damit nicht genug. Außerdem müssen die Holzschutzmittelbenutzer nachweisen, daß ihnen Schäden entstanden sind und daß diese auf die Holzschutzmittel zurückgeführt werden können. Einzig in puncto Verschuldung läge der schwarze Peter bei den Firmen. Sie müßten sich entlasten.

Auch das neue Produkthaftungsgesetz, das seit dem 1. Januar 1990 in Kraft ist, ändert an den Beweiszwängen nichts. Außerdem sieht das neue Gesetz noch nicht einmal Schmerzensgeld vor.

Beweisprobleme vor Gericht

Die über 100 Prozesse, die derzeit in Sachen Holzschutzmitteln vor den Zivilgerichten anhängig sind, offenbaren die systematische Ausweglosigkeit aller Fälle, in denen Verbraucher sich durch Alltagschemikalien geschädigt fühlen. Wie soll der Beweis gelingen, daß die Holzschutzmittel für Gesundheitsschäden verantwortlich sind, wenn sich vor jedem Gericht Gutachter finden, die das Gegenteil behaupten? Ihre Argumentation: PCP und Dioxine seien Umweltgifte und überall vorhanden. Erhöhte Werte im Blut oder Harn könnten auch Folge dieser Umweltbelastung sein. Nach Mitteilung des Holzschutzmittelherstellers Sadolin GmbH gibt es nach wie vor »trotz umfangreichster wissenschaftlicher Untersuchungen und der Einholung verschiedener toxikologischer Fachgutachten keinen Nachweis für einen Zusammenhang zwischen Holzschutzmittelinhaltsstoffen und Gesundheitsbeeinträchtigungen«. Dennoch verzichtete die Firma Anfang 1978 »in einer freiwilligen Aktion« auf den Einsatz von PCP in Holzschutzmitteln für die Anwendung in Innenräumen. Im selben Jahr nahm auch der Holzschutzmittelhersteller Desowag PCP aus seinem Heimwerker-Programm. »Erkrankungen nach der vorschriftsmäßigen Verwendung« der Produkte sind, so die Firma, »nicht möglich und auch nicht eingetreten«.

Das BGA hält sich bedeckt. Die Frage, ob Holzschutzmittel ihre Benutzer krank gemacht haben, sei, so Professor Dr. Wolfgang Lingk vom Berliner Amt, »im Grundsatz offen«. Ein Zusammenhang könne nicht nachgewiesen, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Man müsse überlegen, ob man nicht noch einmal neue Prüfungen durchführen

solle. Material gibt es nach Meinung des BGA-Mitarbeiters Lingk genug: Die PCP-Gehalte im Blut der Holzschutzmittelhausbewohner seien »immer noch erhöht«.

Für einen Erfolg vor Gericht reichen erhöhte Blut- oder Urinwerte nicht aus. Die Geschädigten müssen nach Meinung der Richter hieb- und stichfest beweisen, wann die Holzschutzmittelproduzenten um die Gefährlichkeit ihrer Produkte gewußt haben. Nach Meinung von Professor Wassermann reichen die Kenntnisse über die auffällig hohe Gefährlichkeit von PCP bis an den Beginn dieses Jahrhunderts zurück, dem BGA waren – nach eigenen Angaben – erste Beschwerden jedoch erst 1976 bekannt. Zweifel daran, ob und wann die Mittelproduzenten Bescheid gewußt haben, gehen zu Lasten der Kläger.

»Wir wußten seit 1983, wir hatten die Mittel im Haus, wir hatten das Zeug im Blut, und wir waren krank«, sagt Helga Zapke heute. Besser sei es der Familie erst wieder nach dem Auszug gegangen. Für das verseuchte Haus und die Gesundheitsschäden klagten die Zapkes auf Schadenersatz. Das Landgericht Köln wies die Klage ab (Urteil vom 17. 12. 1986, Az.: 14 O 47/86, NJW-RR

1987, S. 541), Kosten allein für die erste Instanz: 113 000 Mark. Das Kölner Oberlandesgericht, die nächste Instanz, hat die Klage als schlüssig anerkannt und Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Staatsanwaltschaft eingeschaltet

Nicht zuletzt als Reaktion auf die hohen Gerichts- und Anwaltskosten sowie die drückenden Beweisprobleme wendeten sich die Holzschutzmittelanwender auch an den Staatsanwalt. Die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main – zentrale Ermittlungsstelle für alle Holzschutzmitteldelikte – ermittelte fünf Jahre lang gegen drei Geschäftsführer von Holzschutzmittelfirmen. 2135 Anzeigen meist von ganzen Familien waren bei der Behörde eingegangen. Am Ende der Ermittlungen klagte der Staatsanwalt an: 654 Seiten dick war die Anklageschrift, 134 Zeugen und 23 Sachverständige wurden benannt, 140 Bände Akten dem Gericht übermittelt.

Anders als die Zivilgerichte war der Staatsanwalt davon überzeugt, daß die PCP- und Lindan-haltigen Holzschutzmittel Gesundheitsschäden verursacht haben, und daß die Firmenvertreter diese Gefahren schon 1969 hätten vorhersehen können. Vor dem Landgericht Frankfurt konnte sich der Staatsanwalt jedoch nicht durchsetzen. Das Gericht lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab (Beschuß vom 27. 7. 1990, Az.: 5/26 Kls 65 Js 8793/84). Wie es weitergeht, wird im nächsten Jahr das Oberlandesgericht entscheiden. Auch wenn die Zivilgerichte formal nicht an den Beschluß gebunden sind, dürfte er dennoch Auswirkungen auf die Zivilprozesse haben.

Während die Altfälle um PCP, Lindan und Dioxine die Gerichte noch über Jahre beschäftigen werden, bahnt sich bereits ein nächster Konflikt an. In letzter Zeit werden neue Erkrankungen gemeldet. Im Verdacht: die neuerdings in Holzschutzmitteln eingesetzten Ersatzbiozide wie zum Beispiel Permethrin. Dieser Stoff findet sich auch in Mitteln mit dem »RAL-Gütezeichen Holzschutzmittel« – Symbol für gesundheitliche Unbedenklichkeit.

Übrigens: Holzschutzmittel sind in den meisten Fällen unnötig. Wie Sie Insekten, Pilzen und Schädlingen ohne chemische Keule beikommen können, lesen Sie in unserer Sonderheft Umweltschutz. **test**

Sichern Sie Beweise!

Der Erfolg in einem Schadenersatzprozeß hängt davon ab, ob Sie stichhaltige Beweise vorlegen können. Haben Sie ein Produkt im Verdacht, Sie krank zu machen, sollten Sie rechtzeitig Beweise sammeln:

■ Heben Sie Packung und Beipackzettel auf,

■ bewahren Sie Reste des Produkts auf,

■ notieren Sie, wann, wo und in welcher Menge Sie das Produkt benutzt haben und was passiert ist,

■ lassen Sie Hausstaub- oder Raumluftanalysen vornehmen (eine Holzschutzmittelanalyse kostet um die 250 Mark, eine Formaldehydanalyse von Spanplatten um die 150 Mark; die Preise sind von Institut zu Institut unterschiedlich);

■ bei gesundheitlichen Beschwerden übernehmen die Krankenkassen die Kosten einer Blut- und Urinuntersuchung. Lassen Sie sich von Ihrem Arzt Atteste ausstellen;

■ falls Sie eine Klage erwägen, empfiehlt sich vorher ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren. Suchen Sie dazu einen Rechtsanwalt auf;

■ nehmen Sie Kontakt mit anderen Betroffenen auf, um weitere Informationen zu bekommen. Die Interessengruppen können Ihnen meist auch spezialisierte Rechtsanwälte nennen.

Die von uns erwähnten Zeitschriften finden Sie in allen größeren Bibliotheken. Sie können die entsprechenden Hefte aber auch beim Verlag bestellen: **NJW-RR** (NJW-Rechtsbesprechungs-Report), Verlag C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstr. 9, W-8000 München 40, Tel.: 0 89/3 81 89-1, Preis für ein Einzelheft: 19 DM plus Versandkosten, **VuR** (Verbraucher und Recht), Werner-Verlag GmbH, Postfach 85 29, W-4000 Düsseldorf 1, Tel.: 02 11/3 87 98-0, Preis für ein Einzelheft: 20 DM plus Versandkosten.